

Richtlinie der Stadt Leipzig über die Förderung freier kultureller und künstlerischer Projekte und Einrichtungen

Beschluss Nr. 1579/04 der Ratsversammlung vom 17.03.2004,
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 7 vom 03.04.2004)

1. Zuwendungszweck

Diese Richtlinie gilt der Förderung, Entwicklung, Durchführung und Qualifizierung von Maßnahmen freier Träger und Initiativen im Kunst- und Kulturbereich.

Die Stadt Leipzig gewährt nach der Rahmenrichtlinie der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen, der Hauptsatzung der Stadt Leipzig und dieser Richtlinie Zuwendungen für freie kulturelle und künstlerische Projekte.

Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes oder einer Einrichtung liegt beim Träger (Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 3).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind freie kulturelle und künstlerische Projekte und Einrichtungen, die

- zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur der Stadt Leipzig beitragen und/oder
- auf Innovation ausgerichtet sind und/oder
- an lokale kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, sie erhalten und weiterentwickeln und/oder
- sich um Vernetzung und Kooperation kultureller und künstlerischer Initiativen bemühen und/oder
- durch alltagsnahe Angebote allen Bevölkerungsschichten den Zugang zu Kultur und Kunst ermöglichen und dazu beitragen, eigene Kreativität zu entwickeln und/oder
- mit den Mitteln der Kunst oder Kultur den Austausch über unterschiedliche Lebensformen ermöglichen und zum toleranten Miteinander beitragen und/oder
- der Präsentation Leipziger Kultur und Kunst im nationalen und internationalen Rahmen sowie dem Kulturaustausch dienen.

Für die Herstellung und Vervielfältigung von kommerziell zu vertreibenden Produkten werden keine Zuschüsse gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsfähig sind Vereine, freie Projektgruppen und Einrichtungen, gGmbH sowie in Ausnahmefällen Einzelpersonen, die gemeinwohlorientierte kulturelle oder künstlerische Projekte realisieren und in Leipzig ansässig sind. Maßnahmen, deren Antragsteller nicht in Leipzig ansässig sind, sind zuwendungsfähig, wenn das jeweilige Vorhaben in Leipzig realisiert wird.

Sollte sich die gesellschaftsrechtliche Form des Zuwendungsempfängers innerhalb des Bewilligungszeitraumes ändern, so werden nicht automatisch die Regelungen des Zuwendungsbescheides auf die neue Rechtsform übergeleitet. Das Kulturamt kann auf vorherigen Antrag einer Überleitung zustimmen, wenn dem Zwecke der Förderung auch weiterhin entsprochen wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Finanzielle Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.

Zuschüsse können nur dann bewilligt werden, wenn der Antragsteller

- die Förderwürdigkeit des Projektes im Sinne dieser Richtlinie darstellt und
- die Realisierung seines Vorhabens gewährleistet und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen dafür erfüllt und

- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bietet und
- im Kosten- und Finanzierungsplan die bei anderen Zuwendungsgebern beantragten oder bewilligten Zuschüsse ausweist und
- eigene Leistungen ausweist, eigene Mittel (insbesondere alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Teilnehmergebühren u. ä.) einsetzt und andere Fördermöglichkeiten ausschöpft.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Stadt Leipzig bezuschusst freie kulturelle und künstlerische Projekte und Einrichtungen

- durch Projektförderung oder
- durch institutionelle Förderung.

Der Anteil der institutionellen Förderung am Gesamtvolumen der Förderung soll dabei nicht mehr als 75% betragen.

5.1 Projektförderung

Projektförderung im Sinne dieser Richtlinie kann erfolgen als

- Fehlbedarfsfinanzierung im Regelfall (zur Deckung des Fehlbedarfs für zuwendungsfähige Ausgaben; auf einen Höchstbetrag begrenzt),
- Festbetragsfinanzierung (bei Erfüllen der Voraussetzungen des Punktes 2.10.3 der Rahmenrichtlinie nach Einzelfallprüfung),
- Anteilsfinanzierung (auf einen Höchstbetrag begrenzt).

Die Anteilsfinanzierung findet nur Anwendung, soweit diese Finanzierungsform zur Erlangung von europäischen und nationalen Fördermitteln erforderlich ist.

Die Projektzeiträume müssen innerhalb eines Kalenderjahres liegen.

5.2 Institutionelle Förderung

Auf dem Wege der institutionellen Förderung können freie Träger, die ein ganzjähriges oder regelmäßig wiederkehrendes Kulturangebot im Sinne des Betriebens einer kulturellen oder künstlerischen Einrichtung bzw. eines kontinuierlichen Angebots von kommunaler Bedeutung sichern, Zuwendungen zur Deckung ihrer notwendigen Ausgaben beantragen.

Institutionelle Förderung im Sinne dieser Richtlinie kann erfolgen als

- Fehlbedarfsfinanzierung im Regelfall (auf einen Höchstbetrag begrenzt) oder
- Festbetragsfinanzierung (bei Erfüllen der Voraussetzungen des Punktes 2.10.3 der Rahmenrichtlinie nach Einzelfallprüfung).

Die Festbetragsfinanzierung kann entweder auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen oder auf ausgewählte Einzelpositionen davon. Die Festsetzung erfolgt nicht mit dem Vielfachen eines Betrages, der sich für eine bestimmte förderfähige Einheit ergibt.

5.3 Weitere Bestimmungen

Zuschüsse für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, sowie pauschale Zahlungen können nicht gewährt werden.

6. Antragsverfahren

Die Zuschüsse können nur auf Antrag gewährt werden.

Der Endtermin der Antragstellung für das Folgejahr ist der 30.09. des laufenden Jahres (Posteingang im Kulturamt). Später eingegangene Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur insoweit berücksichtigt werden, wie bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden.

Der Antrag ist jeweils für das Folgejahr schriftlich und formell unabhängig von der Finanzierungsart beim Kulturamt der Stadt Leipzig einzureichen. Die dazu benötigten Antragsformulare sind im Kulturamt bzw. im Internet unter www.leipzig.de im Bürgerportal erhältlich.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen zum Vorhaben und zum Antragsteller beizulegen.

- 6.1 Für Anträge auf Projektförderung
- Nachweis der Rechtsform, Satzung,
 - Selbstdarstellung,
 - Projektbeschreibung,
 - Kosten- und Finanzierungsplan.
- 6.2 Für Anträge auf institutionelle Förderung
- Nachweis der Rechtsform, Satzung, ggf. Gesellschaftervertrag,
 - Selbstdarstellung und Konzept,
 - Nachweis der Gemeinnützigkeit,
 - Wirtschafts- oder Haushaltsplan,
 - Stellenplan.

Das Kulturamt bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an. Gegebenenfalls wird dem Antragsteller eine Änderung des Antrags hinsichtlich der Finanzierungsart zur Verbesserung der Erfolgsaussichten empfohlen.

7. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren

7.1 Bewilligungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid ergeht in schriftlicher Form.

Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, nach welcher Finanzierungsform gefördert wird: Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.

Im Bewilligungsbescheid werden die förderfähigen Ausgaben, gegebenenfalls nicht förderfähige Einzelpositionen genau bezeichnet. Nicht förderfähig sind:

- Abschreibungen,
- Leasingausgaben für Fahrzeuge,
- Zinsen und andere Ausgaben für selbst in Anspruch genommene Darlehen,
- Geschäftsstellenumlagen,
- Kontoführungs- und Mahngebühren,
- Ausgaben für Repräsentation,
- Mitgliedsbeiträge jeglicher Art.

Antragsteller, von denen die Verwendung der Mittel aus vorangegangener Förderung nicht bestimmungsgemäß zu der festgelegten Frist nachgewiesen wurde, können bis zur Nachholung

dieses Nachweises keinen Bewilligungsbescheid erhalten.

7.2 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als er für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird. Die ausgezahlten Beträge müssen voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

Zuschüsse dürfen nur zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet werden.

Alle Finanzierungsänderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 10%, jedoch mindestens 1.000 €, sind dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

In geeigneten Fällen kann die Auszahlung der Zuwendung im Bewilligungsbescheid nach folgenden Möglichkeiten bestimmt werden:

- ohne Anforderung zum 1. Februar und 1. August des laufenden Jahres jeweils zur Hälfte,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund der Anforderungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen.

Bei institutioneller Förderung erfolgt die Auszahlung quartalsweise auf Anforderung.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei institutioneller Förderung zur Sicherung der Geschäftstätigkeit eine Abschlagszahlung vor Bewilligung der Zuwendung erfolgen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis des Zuschusses für **Projektförderung** ist grundsätzlich 3 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszweckes beim Kulturamt der Stadt Leipzig einzureichen, spätestens jedoch zum 31.03. des Folgejahres.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes zusammenzustellen sind.

Aus dem Nachweis muss für jede Zahlung ersichtlich sein:

- Tag der Zahlung,
- Zahlungsempfänger,
- Zahlungsgrund (hier muss der Zusammenhang mit dem Projekt ersichtlich sein),
- Einzelbetrag.

Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Originalbelege, Verträge und gegebenenfalls Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsbeweis geordnet vorzulegen. Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden.

Bei Förderungen bis zu 3.000 € kann ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen werden.

Die Verwendung der Zuschüsse für **institutionelle Förderung** ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Jahresrechnung bzw. Jahresabschluss, worin Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplanes zusammenzustellen sind.

Die Stadt Leipzig ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Leipzig, Kulturamt, enthalten.

Zuschüsse dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.